

Vgl. auch Hinweis zu § 49.

Hinweis zu § 36 Abs. 3: Zur Umwandlung von Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe vgl. § 346 StPO; §§ 23-25 der 1. DB zur StPO.

§ 37 öffentlicher Tadel

(1) Der öffentliche Tadel wird ausgesprochen, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar zu einem größeren Schaden führt, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigt und seine Schuld gering ist.

(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft zu ermahnen.

(3) Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt.

Hinweis: Vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO; § 8 Abs. 2 der 1. DB zur StPO.

4. Abschnitt Strafen mit Freiheitsentzug

§ 38 Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Als Strafen mit Freiheitsentzug werden angewandt:

- Freiheitsstrafe;
- Haftstrafe.

(2) Gegenüber Militärpersonen wird auch Strafarrrest gemäß § 252 angewandt.

Hinweis: Die Verantwortung für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug ist geregelt im § 339 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 StPO; zur Einleitung der Verwirklichung dieser Strafen vgl. §§ 3 und 4 der 1. DB zur StPO; zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug vgl. StVG sowie die 1. DB zum StVG.

§ 39 Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen Täter angewandt, deren Tat zwar weniger schwerwiegend ist, die aber aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen haben.

(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

(4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefängnisse sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(5) Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände der Tat und der Wirkung vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen im Urteil festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.

Hinweis: Vgl. auch § 242 Abs. 2 StPO.